Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 19. Danzig, den 10. Mai 1851.

Instruktion

für die Kreis=Steuer=Einnehmer und Lokalerheber zur Einziehung und Abführung der Geld=Renten Behufs Ablösung der Reallasten in der Provinz Preußen.

§ 1. In Bezug auf die Renten=Erhebung sind bei jeder Kreis=Kasse folgende Bücher zu führen:

1. Das Renten=Kataster nebst dem Artikel=Anzeiger;
2. Das Einnahme= und Ausgabe=Journal;
3. Das Manual über Einnahme und Ausgabe an Renten;
4. Das Manual über Einnahme und Ausgabe an Nebenfonds für die Königliche Rentenbank.

§ 2. Das Rentenkataster nebst dem Artikel=Anzeiger wird nach beiliegendem Formulare angelegt und der Kreis=Kasse von der Direktion der Rentenbank zugefertigt.

Jeder Pflichtige erhält in diesem Kataster ein besonderes Konto, in welchem sämmtliche Veränderungen durch

Kapitalszahlung oder
Besitzwechsel

aufzuführen und die Zugänge sofort nachzutragen sind. Zu diesem Behufe werden der Kreis=Kasse von der Direktion Extracte mitgetheilt, nach welchen das Rentenkataster der Kreis=Kasse fortzuführen ist.

Dasselbe wird halbjährlich, den 1. Oktober und 1. April jeden Jahres abgeschlossen.

§ 3. Das Einnahme= und Ausgabe=Journal, welches beständig current erhalten werden muß, ist nach beiliegendem Formular anzulegen.

Der Steuer=Einnehmer ist verpflichtet, aus diesen Journalen am Schlusse jedes Tages die Tages=Einnahme= und =Ausgabe für die Rentenbank summarisch in sein Haupt=Einnahme= und Haupt=Ausgabe=Journal einzutragen.

Das Einnahme= und Ausgabe=Manual ist auf den Grund der Renten=Cataster nach beiliegendem Formulare gemeindeweise anzulegen und mit den Special=Journalen correspondirend zu führen.

§ 4. Kapitals=Kündigungen (§ 23. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850.) werden bei der Kreis=Kasse angebracht, welche darüber eine Verhandlung nach dem beiliegenden Formulare aufnimmt und von den Pflichtigen vollziehen läßt.

§. 5. Die Kündigungs=Verhandlungen werden von der Kreis=Kasse an die Direktion der

Renten-Bank monatlich eingereicht. Sind im Laufe eines Quartals Kündigungen nicht vorgekommen, so ist dieses bei Einreichung des Quartal-Abschlusses (§ 23) anzuzeigen.

§ 6. Nach erfolgter Berichtigung der Bank-Kontrolle und Benachrichtigung an den Pflichtigen erhält die Kreis-Kasse die Kündigungs-Verhandlung durch ihren Kassen-Kurator (den Kreis-Landrath) zurück, um das gekündigte Kapital im festgesetzten Termine event. einzuziehen und sofort an die Renten-Bank-Kasse abzuführen. Dabei hat sie anzuzeigen, ob Renten-Reste vorhanden sind.

§ 7. Wird die Kapitalszahlung ohne vorgängige Kündigung, oder doch bevor der Kreis-Steuereinnehmer von der Direktion die Autorisation zur Erhebung erhalten, angeboten, so ist dieser zur Annahme nicht eher ermächtigt, als bis die von ihm mit dem Verpflichteten darüber aufzunehmende Verhandlung zuvor von dem Landrathe als Kassen-Kurator, in die von demselben darüber zu führende Kontrolle eingetragen, unter Beifügung der Kontroll-Nummer mit dessen Visum versehen und der Kreis-Kasse die Annahme-Ordre ertheilt worden ist. Auch diese Kapitals-Zahlung ist, wie im vorigen § bestimmt, sofort an die Rentenbank-Kasse abzuführen; gleichzeitig aber der Rentenbank-Direktion unter Einreichung der aufgenommenen landräthlich visirten Verhandlung davon Anzeige zu machen.

§ 8. Die angenommenen Kapitals-Zahlungen sind von der Kreis-Kasse in das Manual über Einnahme und Ausgabe an Nebenfonds nach beiliegendem Formulare zu buchen.

Kapitalszahlungen mit oder ohne Kündigung dürfen nur nach Maßgabe der dem Rentenbank-Gesetz § 23 unter **A** und **B** Seite 130—137 beigefügten Tabellen angenommen werden.

§ 9. Ueber die empfangene Kapitalszahlung ertheilt die Kreis-Kasse dem Pflichtigen eine Interimsquittung nach beiliegendem Formulare.

Die Löschungsquittung der Direktion wird der Kreis-Kasse Behufs Auswechselung mit der Interimsquittung hiernächst zugefertigt und der Verpflichtete davon in Kenntniß gesetzt werden. Die zurückempfangene Interimsquittung ist bei der Kreis-Kasse sorgfältig aufzubewahren.

§ 10. Die einmal erfolgte Kündigung des Kapitals Seitens des Pflichtigen kann nicht zurückgenommen werden, vielmehr muß der gekündigte Kapital-Betrag, wenn dessen Zahlung in dem bestimmten Termine nicht erfolgt, auf Grund der Kündigungs-Verhandlung mit aller Strenge beigetrieben, event. wird die Subhastation des verpflichteten Grundstücks von der Direktion veranlaßt werden.

§. 11. Sind bei Kapitalszahlungen zu der Zeit, in welcher sie gesetzlich als mit voller Wirkung erfolgt zu betrachten (§ 24 und 25 des Rentenbank-Gesetzes), noch Renten-Reste vorhanden, so wird der eingezahlte Kapital-Betrag zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen und nur der etwaige Ueberschuß auf das Kapital verrechnet (§ 23 des Rentenbank-Gesetzes), der Rest des Kapitals aber von dem Pflichtigen nach § 10 eingezogen.

§ 12. Besitzveränderungen rentenpflichtiger Grundstücke sind bei den Lokal-Erhebern zur Anzeige zu bringen. Diese haben die vorgekommenen Veränderungsfälle auf Grund der von den Pflichtigen vorzulegenden Besitz-Dokumente als Kauf-Verträge, Hypotheken-Scheine rc. in das von der Kreis-Kasse zu diesem Behuf ihnen zugefertigte Umschreibungsprotokoll nach beiliegendem Schema einzutragen nnd letzteres der Kreiskasse sogleich einzureichen. Die Umschreibungs-Verhandlungen werden für jede einzelne Gemeinde besonders zusammengefaßt.

Wo die Lokal-Erheber nicht im Stande sind, diesen Anforderungen zu genügen, sind zu diesem Geschäfte die Lokal-Polizei-Behörden heranzuziehen.

§. 13. Die Kreis-Kasse stellt auf Grund des Renten-Katasters, der Nachweisungen über die gekündigten, resp. gezahlten Kapitalien und der Umschreibungs-Verhandlungen für jede Gemeinde die Heberolle nach beiliegendem Schema auf und reicht solche mit den Umschreibungs-Verhandlungen den 10. Dezember jeden Jahres zur Prüfung und Festsetzung der Direktion ein.

§. 14. Nachdem die Direktion die eingereichten Heberollen nach den einzelnen Konto's geprüft hat, giebt sie die ersteren mit dem Festsetzungs-Dekrete versehen, ebenso wie die Umschreibungs-Verhandlungen der Kreis-Kasse zurück. Die Kreiskasse berichtigt das von ihr geführte Renten-Kataster und schickt die Heberollen den Lokal-Erhebern zu, in deren Händen sich solche für das nächste Jahr noch vor dem Ablaufe des Kalender-Jahres befinden müssen.

§ 15. Die Aufstellung und Festsetzung der Heberollen erfolgt jährlich. Ueber die vorgekommenen Zu- und Abgänge ertheilt die Kreiskasse den Lokal-Erhebern gleich nach dem 1 April und 1. Oktober j. J. Zu- und Abgangs-Ordres.

§ 16. Die Renten werden in monatlichen Raten postnumerando mit den Staatssteuern erhoben (§ 21 des Rentenbankgesetzes) Wo für eine Gemeinde mehrere Erheber für die direkten Steuern vorhanden sind, ist die Erhebung der Renten in der Regel dem zu übertragen, welcher die Grundsteuer einzieht.

§ 17. Der Lokal-Erheber führt ein Heberegister nach beiliegendem Schema, zieht die Renten monatlich ein, und liefert die eingezahlten Beträge monatlich, spätestens den 25. auf Grund eines doppelten Lieferzettels, welcher die Namen der betreffenden Gemeinden und die eingezahlten Beträge zu 4½ Prozent und zu 5 Prozent ersehen läßt, an die Kreis-Kasse nebst einer Nachweisung der verbliebenen Reste ab. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Lokal-Erheber zurück. Die Heberollen, sowie die Zu- und Abgangs-Ordres werden den Lokalerhebern so frühzeitig zugestellt,, daß sie das Soll in der ersten Hälfte des Monats Oktober und April in das Heberegister vortragen können.

Die Heberollen, welche auf mehrere Jahre angelegt sind, sind den Kreiskassen zurückzugeben und möglichst zu schonen.

§ 18. Vorauszahlungen der Renten sind nur bis zum Schlusse des Kalender-Jahres gestattet. Der Lokal-Erheber hat mit jedem Pflichtigen über die abgezahlten Renten ein Quittungs-Buch nach beiliegendem Schema zu führen. Ein solches Buch wird jedem Pflichtigen gegen Erstattung der Druckkosten zugestellt.

Bei Eintragung der Veränderungen der Sollzahlungen ist stets das Datum des Rezesses, der Umschreibungs-Verhandlung, oder der Quittung über erfolgte Kapitalszahlungen anzuführen und der Rentenbetrag, um welchen das Soll sich vermindert hat, vor der Linie vorzutragen Die Kreis-Kassen werden mit den erforderlichen Exemplaren von Quittungsbüchern versehen werden.

§ 19. Wenn die für den verflossenen Monat am 1. des neuen Monats fällige Rente bis zum 8ten Tage dieses Monats nicht berichtigt worden ist, so hat der Lokalerheber die Restanten zur sofortigen Zahlung aufzufordern, und die dennoch etwa verbleibenden Renten-Reste am 12. jeden Monats durch Vorlegung des speziellen Restverzeichnisses der Kreis-Kasse zur Anzeige zu bringen. (§ 17.)

§ 20. Die verbliebenen Rückstände werden von der Kreis-Kasse ohne Verzug nach den für die executivische Einziehung der Steuer-Reste bestehenden Vorschriften durch die bei den landräthlichen Aemtern angestellten Steuer-Executoren unnachsichtlich eingezogen, da Reste unter keinen Umständen geduldet werden können. (§ 21 des Rentenbankgesetzes.)

§ 21. Die Direktion der Rentenbank steht nur mit den Kreis-Kassen, nicht mit den Lokalerhebern in unmittelbarem Verkehr. Die Kreis-Kasse hat ihre Bestände gleich nach dem Monatsschlusse und im Laufe desselben, sobald der Bestand 100 Rthlr. übersteigt, auf Grund eines doppelten Lieferzettels nach beiliegendem Schema, von welchen einer quittirt zurückgegeben wird, an die Rentenbank-Kasse abzuführen.

§ 22. An Hebegebühren werden sowohl den Kreis-Kassen, als den mit Einziehung der Renten beauftragten Lokalerhebern Ein Prozent, beiden zusammen also Zwei Prozent von den eingezogenen Renten bewilligt, woraus zugleich sämmtliche Amtsunkosten mit Ausnahme derjenigen für die For-

mulare I, II, V, VII., VIII., und IX., welche der Kreiskasse von der Direktion zugefertigt werden sollen, zu bestreiten sind.

Die Lokal-Erheber setzen die ihnen zustehenden Hebegebühren bei den monatlichen Ablieferungen ab, die Kreiskassen rechnen bei den vierteljährlichen Abschlüssen ihre, so wie die Hebegebühren der einzelnen Lokal-Erheber als baar an und fügen die Quittungen darüber bei. Von den erhobenen Kapitalszahlungen können die Kreiskassen sich ein halbes Prozent an Hebegebühren in gleicher Weise berechnen. Die Kreiserheber haben über die im Laufe des Jahres bezogenen Hebegebühren am Schlusse desselben eine General-Quittung als Rechnungs-Belag auszustellen und der Rentenbank-Kasse einzusenden.

§ 23. Das Manual ist vierteljährlich, das Rentenkataster halbjährlich am 1sten April und 1sten Oktober abzuschließen und hienach sind bis spätestens den 5ten April, 5ten Juli, 5ten October und 5ten Februar resp. Quartal- und Final-Abschlüsse nach beiliegendem Formular in duplo, so wie specielle Rest-Verzeichnisse der Direktion der Rentenbank einzureichen. In Ansehung derselben, so wie der Revision und Bescheinigung der Abschlüsse sind die dieserhalb ertheilten Vorschriften für die Verwaltung der direkten Steuern zu beachten.

§ 24. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Instruktion, welche sich als erforderlich ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Königsberg, den 8. März 1851.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch von mir bestätigt.

Königsberg, den 18. März 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Eichmann.

Fortsetzung des Impfplans.

Der Kreiswundarzt Herr Frenzel impft:

Den 16. Mai cr. 9 Uhr Morgens in Artschau: die Kinder aus Artschau, Borrenczin, Rexin und Goschin, und revidirt die Kinder aus Gischkau und Bangschin. Die Fuhre gestellt Gischkau 8 Uhr Morgens in Praust zur Hin- und Artschau in Artschau 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

Den 19. Mai cr. 9 Uhr Morgens in Müggenhall: die Kinder aus Landau, Nassenhuben und Hochzeit, und revidirt die Kinder aus Müggenhall und Rostau. Die Fuhre gestellt Rostau 8 Uhr Morgens in Praust zur Hin- und Müggenhall in Müggenhall 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

Den 20. Mai cr. 8 Uhr Morgens in Hohenstein: die Kinder aus Hohenstein, Kohling, Dorf und Vorwerk Mühlbanz und revidirt die Kinder aus Rosenberg, Schönwarling, Kl. Kleschkau und Uhlkau. Die Fuhre gestellt Rosenberg 6 Uhr Morgens in Praust zur Hin- und Hohenstein in Hohenstein 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

Danzig, den 7. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Es sollen die im Kreise sich aufhaltenden polnischen und russischen Flüchtlinge ermittelt werden. Die Ortsbehörden derjenigen Ortschaften, in welchen sich solche Flüchtlinge aufhalten, werden angewiesen, mir binnen 8 Tagen die Namen derselben anzuzeigen und über ihre persönlichen, Familien- und Erwerbsverhältnisse ausführlich zu berichten.

Danzig, den 8. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises

Nach dem Erlaß des Königl. Kriegsministerii, vom 7. December v. J., sollen die Ortsbehörden unter Mitwirkung der Feldwebel, den in Folge der Demobilmachung vom Militair entlassenen und in ihrer Heimath angekommenen Mannschaften, die ihnen zum Rückmarsch anvertrauten Montirungsstücke, mit Ausnahme der ausgetragenen Fußbekleidung und des Hemdes, abnehmen und mit einem genauen Verzeichniß derselben (letzteres zwiefach) an die Landwehr-Bataillons-Commandos einsenden, wie dies in meiner Verfügung vom 7. Januar d. J. (Kreisblatt No. 2, Seite 6—7) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Ortsbehörden werden hiemit wiederholt angewiesen, die Militairbehörden in Ausführung jener Anordnung kräftigst zu unterstützen, indem, wenn ein großer Theil der Montirungsstücke verloren gehen sollte, der Bekleidungszustand der Truppen zerrüttet werden müßte, und sie außer Stande gesetzt werden würden, bei spätern Einberufungen für eine genügende Bekleidung der Mannschaft zu sorgen.

Danzig, den 5. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Während der Dauer der diesjährigen Deichregulirungs-Arbeiten im Stüblauer Werder, muß der Weg unten neben dem Deiche zwischen der Langfelder und Käsemarker Wachtbude für das reisende Publikum gesperrt werden.

Danzig, den 7. Mai 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Unter den Pferden des Eigenthümers Goerz in Gotteswalde zeigt sich die Rotzkrankheit. Von den Pferden des Deichgärfen Prohl in Wossitz sind mehrere des Rotzes verdächtig.

Danzig, den 29. April 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises

Unter den Pferden in Artschau herrscht die Rotzkrankheit; auch befindet sich unter den Pferden des Hofbesitzers Schwarz in Langenau ein rotzkrankes.

Danzig, den 25. April 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Steckbrief.

Der Anton Höfft, welcher zu einer 7tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat seinen bisherigen Aufenthaltsort Willanowo verlassen, und hat die Strafe bis jetzt nicht vollstreckt werden können.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Höfft zu vigiliren und uns dessen jetzigen Wohnort anzuzeigen.

Carthaus, den 22. April 1851.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Zum Verkauf des Düngers aus den hiesigen Gefängnissen haben wir einen Termin auf

den 17. Mai cr., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Büreau-Assistenten Herrn Dyck angesetzt, und laden zu demselben Kauflustige hiemit ein.

Carthaus, den 21. April 1851.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Das Etablissement auf dem Quellande, binnen der Chaussee zwischen dem Werderthor und der Rückforter Schleuse, worauf die ehemalige Langgarter Wachtbude steht, enthaltend ein Wohnhaus, ein Stallgebäude und 226 []Ruthen kulmisch an Land, soll in einem

Dienstag, den 13. Mai, Vormittags 11 Uhr

im Rathhause vor dem Kämmerer Herrn Zernecke I. anstehenden Termin gegen Kaufgeld und jährliche Rente zum Verkauf ausgeboten werden.

Danzig, den 27 März 1851.

Der Gemeinde-Vorstand.

Arbeiter, welche das Roden von Laubholz-Stubben verstehen, werden aufgefordert, sich im Grebiner Walde bei dem Bezirksförster Herrn Wicht zu melden, wo sie gegen einen Lohn von 15 Thalern für jeden pfluggerecht gerodeten Magdeburgischen Morgen, so wie für jeden aufgesetzten Klafter-Stubben 25 Silbergroschen, Beschäftigung finden werden.

Danzig, den 1. Mai 1851.

Gemeindevorstand.

Die neue Schindelbedachung des hiesigen Kirchthurms soll

Donnerstag den 15 Mai c., Vormittags 10 Uhr,

bei dem Kirchen-Vorsteher Kling hieselbst, wo der Bauanschlag zur Einsicht ausliegt, mit Uebernahme sämmtlicher Baumittel an den Mindestfordernden ausgegeben werden, wozu Unternehmer hiermit eingeladen werden.

Großzünder, den 28. April 1851.

Das Kirchen-Collegium.

Auction in Neuschotland, im Hofe No. 1.

Montag, den 19. Mai 1851, Vormittags 10 Uhr,

werde ich auf freiwilliges Verlangen zu Neuschottland, im Hofe No. 1, wegen Verminderung der Wirthschaft öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

1 Blauschimmel-Hengst, 1 dergl. Stute, 1 braune Stute, 1 Schimmel-Stute mit Fohlen, 1 schwarze Stute, 1 zweijährigen schwarzen Hengst, 1 zweijährigen braunen Hengst, 6 frischmilchende und 4 tragende Kühe, 1 großen Bullen, 1 Ochsen, 3 einjährige Stärken, 11 Schweine, 1 Jagdschlitten, 1 bezogenen Schlitten, 1 Paar lederne Geschirre mit Zäumen, 3 vierspännige Wagengestelle mit eisernen Achsen, 1 Landhaken, 2 eiserne Eggen, 2 hölzerne Eggen, 1 Holzkette, 1 Paar Halssielen mit Ketten, 2 Häckselladen nebst Sensen, mehrere Bracken, Pflug und Hackbäume ꝛc.

Der Zahlungstermin wird am Auctionstage den Käufern angezeigt.

Fremde Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden.

Joh. Jac Wagner, Auctions-Commissarius.

Ein eleganter, sehr bequem eingerichteter **Viktoria-Wagen**, wenig gebraucht, ist zu verkaufen in Danzig Sandgrube 451,2

Den 21. d. M. wird das Weidevieh zur diesjährigen Weide auf Neukrügers-Kampe aufgenommen.

A. P. Jochem, Pächter von Neukrügers-Kampe.

Auction im Pfarrhause zu Trutenau.

Dienstag, den 17. Juni 1851, Vormittags 10 Uhr,

werde ich auf freiwilliges Verlangen des Herrn Pfarrers Schwaan, wegen gänzlicher Aufgabe der Wirthschaft meistbietend verkaufen:

1 Hengst, 9 gute Arbeitspferde, worunter 2 tragende Stuten, 1 Stute mit Fohlen, 3 zweijährige Hengste, 3 Kühe, 1 Spazier-, 1 Halbwagen, 1 Kastenwagen, 2 große eisenaxige Arbeitswagen, 1 dergleichen Erntewagen, 1 Spazier-Schlitten, 1 Arbeits-Schlitten, 1 Pflug, 1 Landhaken, 1 Paar eisenzinkige Eggen, 1 Häcksellade mit Sense, 1 Paar Blank-Geschirre nebst Zäumen und Leinen, 2 Gespann lederne Sielen, 1 Gespann halblederne Sielen, 5 Sattel, 1 Paar Ernteleitern und Unterlage, 1 Gang Puffräder, 9 Blöcke nebst Tau, 1 Heuleine, 16 Stück Getreidesäcke, 1 Drahtsieb, 1 Korngewicht, 7 Bracken, 2 Gänge Lisstöcke mit eisernen Ketten, 1 Holzkette, 1 Pflugkette, 10 Sicheln, 2 Heusensen, 2 Sitzleitern, 1 Paar Schlittengeläute, 1 Parthie diverses Handwerkzeug, sowie Spaten, Aexte, Forken und mehrere Haus-, Wirthschafts-Geräthe und Stall- Utensilien.

Ferner: Die Früchte auf dem Halm, als:

circa $7\frac{1}{2}$ Morgen culmisch Ryps,
„ 4 „ „ Roggen,
„ 2 „ „ Bohnen,
„ 4 „ „ Wicken,
„ $\frac{1}{2}$ „ „ Gerste,

und von 20 culm. Morgen den Klee und die Heu-Nutzung zum 1maligen Schnitt — auch circa 100 Fuhren Dünger.

Auf die Tüchtigkeit des Viehstandes wird noch besonders aufmerksam gemacht.
Den Zahlungs-Termin erfahren sichere bekannte Käufer am Auctionstage.
Das Einbringen fremder Gegenstände ist nicht gestattet.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius,
Röpergasse No. 468.

Die Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft

übernimmt Versicherungen zu **festen** Prämien, wobei **keine Nachzahlung** stattfinden kann. Vermöge ihres **Kapitals** von ca. einer **halben Million** Thaler, mit welchem sie außer ihrer bedeutenden Prämien-Einnahme für ihre Verbindlichkeiten haftet, bietet diese Anstalt eine **Sicherheit**, welche ihr zur besondern Empfehlung dient. Anträge nimmt entgegen

Der Haupt-Agent **Alfred Reinick,** Hundeg. 332., nahe dem Posthofe.

Ein Grundstück, an der Chaussee von Danzig nach Dirschau belegen, ist mit $1\frac{1}{2}$ culmischen Hufen Weizenboden erster Klasse, ganz neuen Gebäuden, mit vollen Saaten und vollem Inventarium zu verkaufen. Der Kaufpreis 6500 Rtl mit 3 bis 4000 Rtl. Anzahlung. Das Nähere in Danzig, Tischlergasse No. 583 beim Commissionair Kleemann.

Avertissement.

Im Gute Senslau bei Rosenberg liegen mehrere hundert Scheffel gute Eß- und Saat-Kartoffeln billig zum Verkauf.

Kölner Dombau.

Der im „Kölner Domblatt“ Nr. 72 jüngst veröffentlichte Bericht des Dombaumeisters, Königl. Regierungs- und Baurathes, Herrn Zwirner, stellt die Vollendung der Umfassungen nebst der definitiven Ueberdachung des Domes, so wie die Beseitigung der Scheidewand des hohen Chores innerhalb der nächsten drei Jahre in sichere Aussicht, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß das im Jahre 1848 errichtete kostspielige Nothdach und die damit verbundenen Gerüste nach drei Jahren erneuert werden müßten, wenn bis dahin die definitive Ueberdachung nicht erfolgt sein würde. Der Kölner Dombau hat in jüngster Zeit bedeutende Summen in Anspruch genommen; er wird aus Staatsmitteln mit einem ansehnlichen Betrage in der Voraussetzung jährlich unterstützt, daß durch Dombaufreunde von nah und fern eine diesem entsprechende Summe jährlich aufgebracht werde. Der Dombaumeister, welcher bei der zweiten Grundsteinlegung, im Jahre 1842, versprochen, die ganze Kirche, freilich theilweise unter Nothdach, im Jahre 1848 dem Gottesdienste zu übergeben, hat Wort gehalten: er wird auch sein neues Versprechen lösen, wenn jährlich die Summe von 100,000 Thalern in den nächsten drei Jahren zur Verwendung kommen kann. Die in diesen Umständen für uns liegende dringende Aufforderung für Vermehrung der Baumittel Bedacht zu nehmen, hat uns zunächst veranlaßt, die Stadt, welche den altehrwürdigen Tempel umschließt, zu außerordentlichen Opfern für den Bau anzugehen, und hoffen wir, daß die von dieser Seite in Aussicht genommenen Gaben unseren Erwartungen entsprechen werden. Die nöthigen Geldmittel sind aber so bedeutend, und die Sache des Kölner Dombaues ist eine so allgemeine, daß die Bitte um einen Beitrag bei allen Deutschen, wo dieselben auch ihren Wohnsitz haben möchten, gerechtfertigt erscheint. Die Zierde deutschen Landes, der Kölner Dom, in welchem architektonische Kunst und harmonische Schöne ihren gemeinsamen höchsten Triumph feiern, das herrliche Bauwerk, welches so viele Künstler beschäftigt und eine Steinmetzhütte unterhält, die ihre Sprossen nach allen Weltgegenden treibt, dabei an 400 Arbeitern und ihren Familien den nöthigen Unterhalt gewährt, verdient wohl die Theilnahme eines jeden Kunstfreundes, eines jeden edeldenkenden Menschenfreundes. Möchte demnach unsere Bitte, dem großen Werke eine Gabe zu widmen, aller Orten Gehör finden und der erhabene Tempel vollendet werden zur Ehre Gottes, der Kunst und aller deutschen Brüder!

Köln, den 31. März 1851. Der Vorstand des Central-Dombau-Vereins.

Beiträge zum Kölner Dombau werden von dem unterzeichneten Redacteur des Kreisblatts bereitwillig in Empfang genommen und gehörigen Orts befördert, darüber auch öffentlich Rechnung gelegt werden. Krause, Kreissecretair.

Capt. Nyberg ist mit der ersten Ladung frischen schwedischen Kalk am Kalkort angelangt und verkauft denselben zum billigsten Preis.

Im Gute Groß Bölkau steht kiefern Kloben- und gespaltenes Stobbenholz zum Verkauf.

---

18 Morgen gutes Wiesenland zu verpachten in Kriefkohl. Das Nähere beim Pächter Mathies daselbst.

Ich bin Willens meinen in Käsemarck (Danziger Werder) belegenen scharwerksfreien Hof, enthaltend 3 Hufen 6 Morgen kulmisch, worunter 2 Hufen 6 Morgen Wiesenland erster Klasse und 30 Morgen Ackerland sich befinden, mit auch ohne Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen Näheres daselbst beim Hofbesitzer Johann Gottlieb Prohl.

Redacteur: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig Jopengasse 563